

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 5. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Supreme Court — Irland) — J. McB./L.E.

(Rechtssache C-400/10 PPU) ⁽¹⁾

(Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Ehesachen und Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung — Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung — Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 — Kinder unverheirateter Eltern — Sorgerecht des Vaters — Auslegung des Begriffs „Sorgerecht“ — Allgemeine Rechtsgrundsätze und Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2010/C 328/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J. McB.

Beklagte: L.E.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Supreme Court — Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Abl. L 338, S. 1) — Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind — Sorgerecht des Vaters — Nationale Regelung, nach der der Vater die Anordnung eines zuständigen Gerichts erwirken muss, um sich auf das Sorgerecht für das Kind berufen zu können, das ein Verbringen des Kindes von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort an einen anderen Ort oder ein Zurückhalten des Kindes an diesem anderen Ort widerrechtlich werden lässt

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, in seinem Recht den Erwerb des Sorgerechts durch den Vater eines Kindes, der nicht mit dessen Mutter verheiratet ist, davon abhängig zu machen, dass er eine Entscheidung des zuständigen nationalen Gerichts erwirkt, mit der ihm dieses Recht zuerkannt wird, aufgrund dessen das Verbringen des Kindes durch seine Mutter oder sein Zurückhalten widerrechtlich im Sinne von Art. 2 Nr. 11 dieser Verordnung sein kann.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 25.9.2010.

Rechtsmittel, eingelegt am 17. März 2010 von Francisco Pérez Guerra gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 11. Februar 2010 in der Rechtssache T-3/10, Pérez Guerra/BNP Paribas und Spanien

(Rechtssache C-142/10 P)

(2010/C 328/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Francisco Pérez Guerra (Prozessbevollmächtigter: G. Soriano Bel, abogado)

Anderer Verfahrensbeteiligter: BNP Paribas und Königreich Spanien

Mit Beschluss vom 24. September 2010 hat der Gerichtshof (Achte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 10. Juni 2010 von der Franssons Verkstädter AB gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 10. Mai 2010 in der Rechtssache T-98/10, Franssons Verkstädter/HABM und Lindner Recyclingtech (Chaff Cutters)

(Rechtssache C-290/10 P)

(2010/C 328/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Franssons Verkstädter AB (Prozessbevollmächtigter: O. Öhlén, advokat)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Der Gerichtshof (Achte Kammer) hat mit Beschluss vom 9. September 2010 das Rechtsmittel für unzulässig erklärt.

Klage, eingereicht am 22. Juli 2010 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-368/10)

(2010/C 328/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Zadra und F. Wilman)